

fluß muß in der praktischen Untersuchung in jedem einzelnen Fall festgestellt werden; wobei es durchaus möglich ist, daß eine Erscheinung in einem Falle die Ursache, in einem anderen eine begünstigende Bedingung ist. Zum Beispiel können sogar die Einflüsse westlicher Schunderzeugnisse — je nachdem — Ursache oder begünstigende Bedingung sein. Es kann hier keine schematischen, nicht aus der konkreten Wirklichkeit geschöpften Festlegungen geben.

Demgegenüber vertritt Hinderer²¹ die m. E. falsche Auffassung, die konkreten Untersuchungen allein auf die begünstigenden Bedingungen zu konzentrieren. Außerdem nimmt er eine m. E. unzulässige starre Trennung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen vor, stellt sie einander gegenüber. Im Grunde löst sich Hinderer nicht von der alten Auffassung, die für die Ursachen von Straftaten in der DDR nur eine ganz allgemeine Charakterisierung kennt. Dadurch kommt er aus einer gewissen Nivellierung nicht heraus; er erklärt alle — in sich unterschiedlichen — konkreten Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu „begünstigenden Bedingungen“. Es kommt aber gerade darauf an, das Entscheidende, das für das konkrete Verbrechen konkret Bestimmende herauszuarbeiten. Hinderer gibt folgende Definition der begünstigenden Bedingung;

„Unter diesen begünstigenden Bedingungen verstehen wir Mängel in der politisch-ideologischen und organisatorischen Arbeit, die die Begehung einer Straftat erleichtern, die also mit anderen Worten selbst keine Ursachen des Verbrechens darstellen, aber das Wirksamwerden von feindlicher Tätigkeit oder von rückständiger Ideologie ermöglichen bzw. die Wirksamkeit dieser Ursachen der Kriminalität nicht ausschließen. Begünstigende Bedingungen der Kriminalität sind grundsätzlich nur solche Mängel, die unter den konkreten Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung und bei Achtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der übrigen Pflichten vermeidbar gewesen wären.“²²

Nicht richtig erscheint m. E. die (grundsätzliche) Ausschließlichkeit, mit der von ihm die Vermeidbarkeit bestimmter Mängel betont wird. Richtig ist sicher der Hinweis, daß zunächst immer die vermeidbaren, also subjektiv begründeten Mängel erforscht werden müssen, daß nicht objektive Faktoren vorgetäuscht werden dürfen. Andererseits darf die Frage nach den Ursachen und Bedingungen einer Straftat nicht mit der konkreten Schuldfrage verwechselt oder vermischt und dadurch die Untersuchung unzulässig eingeeengt werden. Im Referat auf der Babelsberger Konferenz wies Walter Ulbricht bei seinen Ausführungen über das Wesen der Kriminalität in der DDR auch auf Disproportionen und Widersprüche in der Wirtschaft, auf wirtschaftliche und persönliche Schwierigkeiten hin²³.

In diesem Beitrag soll nicht auf die Methodik für die Kriminalitätsuntersuchungen eingegangen werden. Klar dürfte sein, daß die notwendigem konkreten Kriminalitätsuntersuchungen nur durch Kollektive von Wissenschaftlern und Praktikern einschließlich Studenten u. a. geleistet werden können. Aus diesem Grunde muß m. E. der Auffassung von Stelzer entgegengetreten werden, die praktisch die Aufgabe der konkreten Kriminalitätsuntersuchung dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Kriminalistik „einverleibt“ und der Strafrechtswissenschaft die Aufgabe zuweist, die all-

gemeinen Kriminalitätsuntersuchungen zu studieren, um Aussagen über das allgemeine Wesen der Kriminalität als gesellschaftlicher Erscheinung zu machen²⁴. Hier geht Stelzer völlig an den bereits in der Fachpresse der DDR übersetzten Arbeiten sowjetischer Wissenschaftler wie Mironow, Romaschkin und Herzonson vorbei, ohne ihre Leitgedanken zu verarbeiten²⁵. Seine Hinweise können nicht akzeptiert werden, da sie die Strafrechtswissenschaft zur ausschließlich „normativen“ Wissenschaft und zur gesellschaftlichen Unwirksamkeit zu degradieren suchen.

Die Überwindung dogmatischer Auffassungen hinsichtlich der Ursachen und Bedingungen von Straftaten Jugendlicher ist nicht nur von allgemeinem theoretischen Interesse. Kern führt bereits ein Beispiel — das des vom Bezirksgericht Gera verurteilten Oberschülers Sp. — an²⁶, mit dem er sehr klar zeigt, daß Lebensfremdheit und durch sie bedingte dogmatische Thesen der Strafrechtslehre auch in die Praxis der Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher eingedrungen sind, daß hier gleiche Fragen stehen wie im Erwachsenen-Strafrecht.

Natürlich muß gleich davor gewarnt werden, in ein anderes, ebenso falsches Extrem zu verfallen und nun womöglich Lehren anzuwenden, die sich auf dem Boden einer-bürgerlich-individualistischen Pädagogik und „Fürsorge“ bewegen. Gegen sie hat Lekschas völlig zu Recht den Kampf geführt. In der Praxis zeigt sich, daß zuweilen beide Extreme vorhanden sind; beiden ist die Anbetung des Strafwanges bzw. der administrativen Erziehungsmaßnahmen gemeinsam sowie die Auffassung, durch (verbales) Moralisieren anstelle der aktiven Betätigung und der gesellschaftlichen Erziehung eine Veränderung erreichen zu wollen. Es ist sicher unbestritten, daß bürgerliche sozialfürsorgerische Traditionen, falsche Auffassungen über Erziehung und Erziehbarkeit (Veränderlichkeit) des Menschen, insbesondere des Jugendlichen, die ja das gesamte bürgerliche Jugendstrafrecht und -strafverfahrenrecht beherrschen, bei uns noch längst nicht überwunden sind. So gilt es z. B. auch solchen Auffassungen entgegenzutreten, die die Jugendgerichte als die einzig und allein erzieherisch wirksamen Institutionen gegenüber Rechtsverletzungen Jugendlicher betrachten, die damit die Rolle der Jugendhilfe und insbesondere der Organisationsformen gesellschaftlicher Erziehung in den Betrieben beeinträchtigen. In der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis stößt man immer wieder auf geringfügige Strafsachen, die nur deshalb vor Gericht kommen, weil es sich „ja um einen Jugendlichen“ handelt. Auch viele weitere Fragen des Jugendstrafrechts bedürfen der schnellen und gründlichen Bearbeitung, z. B. die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche, die Arbeit der Jugendwerkhöfe, die Ursachen für die Rückfälligkeit Jugendlicher, die Tätigkeit der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität, Stellung und Aufgaben der Jugendhilfeorgane u. a. m.

24 Stelzer, „Über die gesellschaftliche Funktion, den Gegenstand und die nächsten Aufgaben der sozialistischen deutschen Kriminalistik in der DDR“. Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1962, Nr. 7, S. 672.

25) Zum Problem der Kriminalitätsforschung, ihrer Methodik und Organisation in der Sowjetunion liegen bereits zahlreiche grundsätzliche Arbeiten vor: Herzonson, „Über das Studium und die Verhütung der Kriminalität“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1960, Nr. 7; Roschtschin/Laschin, „Zu den Fragen des Studiums der Kriminalität“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1960, Nr. 7; Boldyrew, „Über das Studium und die Verhütung von Verbrechen Jugendlicher“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1960, Nr. 12. Siehe auch den Bericht über eine Tagung in der Staatsanwaltschaft der UdSSR über Fragen des Studiums und der Verhütung der Jugendkriminalität, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1962, Nr. 5, S. 134.

26 Kern, „Die Rechtspflege weiter vervollkommen“, NJ 1962 S. 361 ff.

3* Hinderer, „Die begünstigenden Bedingungen der Kriminalität beseitigen“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1962, Nr. 6, S. 562 ff.

22 Hinderer, a. a. O., S. 565.

23 w. Ulbricht, a. a. O., S. 2c.